

Abstimmung vom 8.2.1931

Deutschschweizer Mehrheit verbannt «Bändelträger» aus den Ratssälen

Angenommen: Bundesbeschluss über das Volksbegehren um Revision des Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Deutschschweizer Mehrheit verbannt «Bändelträger» aus den Ratssälen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 165–166.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Art. 12 der Bundesverfassung verbietet es seit 1848 Mitgliedern eidgenössischer Behörden, Beamten, Repräsentanten und Kommissarien, von ausländischen Regierungen Pensionen, Gehalte, Titel oder Orden anzunehmen. Auch Angehörigen der Armee ist es seit 1874 untersagt, fremde Orden anzunehmen und zu tragen. Ziel des sogenannten Ordensverbots ist es, die Unabhängigkeit dieser Personen «gegen unheilvollen ausländischen Einfluss» zu schützen (BBl 1929 II 736). Nach dem Ersten Weltkrieg zeichnet Frankreich immer häufiger Westschweizer Politiker mit Orden aus, was insbesondere bürgerliche Kreise der Deutschschweiz als politische Bestechung bewerten. Als 1927 ein Träger französischer Orden, Pierre Favarger, vom Nationalrat als Nachrückender akzeptiert wird, beschliesst der «Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz», eine Volksinitiative zu lancieren, die eine Ausdehnung des Ordensverbots auf alle Schweizer Bürger verlangt. Die Missachtung dieser Vorschrift soll gemäss der Initiative zum Verlust der politischen Rechte führen. Laut den Initianten hat nicht nur die unerlaubte, sondern auch die erlaubte Annahme von Orden Ausmasse angenommen, die der Unabhängigkeit der Schweiz abträglich ist.

1928 reicht der Volksbund seine Initiative ein. Obwohl die Initianten aufgrund ihrer offensichtlichen Deutschfreundlichkeit hart kritisiert werden, fällt das Begehren auf fruchtbaren Boden, ist doch «das Ordentragen in fast allen politischen Milieux mehr oder weniger verpönt». Dem Bundesrat fällt deshalb die Aufgabe zu, einen Vorschlag zur Lösung des Konflikts zu präsentieren, der auf die «heiklen aussen- und innenpolitischen Zusammenhänge in dieser Frage» Rücksicht nimmt (Sigg 1978: 162). Sein Entwurf, den er 1929 präsentiert, unterstellt auch Mitglieder kantonaler politischer Behörden dem Ordensverbot. Wer bereits einen Orden trägt, kann ein öffentliches Amt nur antreten, wenn er den Orden vorher zurückgibt. Obwohl der Ständerat zunächst die Unterstellung kantonaler Behördenmitglieder ablehnt, stimmen die Räte dem Entwurf schliesslich mit wenigen Änderungen zu. Per Mehrheitsentscheid zieht darauf der Volksbund seine Initiative zurück.

GEGENSTAND

Art. 12 der Bundesverfassung lautet gemäss dem zur Abstimmung gelangenden Gegenvorschlag wie folgt: «Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehälter, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.» Wer eines dieser Ämter antreten will, muss auf solche Gehälter oder Titel verzichten und allfällige Orden zurückgeben.

ABSTIMMUNGSKAMPF

In der Deutschschweiz ist die Verschärfung des Ordensverbots praktisch unbestritten. Die Befürworter bezeichnen die Orden als Gefährdung der Unabhängigkeit. So befürchtet etwa der TA (vom 3.2.1931) in Anspielung auf das rote Band, das Frankreich den Mitgliedern seiner Ehrenlegion

verleiht, eine «geistige Beeinflussung»: «Die Vermehrung der Zahl der sogenannten Bündelträger könnte sogar die gerade Linie unserer Aussenpolitik abbiegen und schliesslich auch die schweizerische Neutralität einer unmittelbar gefährlichen Beargwöhnung aussetzen.» Einer gewissen Skepsis begegnet die Vorlage lediglich in der katholischen Innerschweiz. Die dortigen Stimmfreigaben katholisch-konservativer Parteien liegen laut dem TA vom 3.2.1931 an einer allerdings ungerechtfertigten «Besorgnis für die Mitglieder der päpstlichen Schweizergarde».

Stärker ist die Opposition in der Westschweiz, wo einige Kantonalparteien die Neinparole oder Stimmfreigabe beschliessen. Vor allem stossen sich die dortigen Gegner am Eingriff in die kantonale Hoheit, die mit dem Ordensverbot für kantonale Behördenmitglieder einhergeht. Laut Kölz (2004: 758) halten die Westschweizer auch generell «den Gegenvorschlag angesichts der hohen Ordensdichte im Kanton Waadt für frankophob»; sie befürchten, «die Deutschschweiz und das Tessin wollten der Westschweiz eine Lektion in Sachen Patriotismus erteilen».

ERGEBNIS

Das verschärfte Ordensverbot wird mit einem Jastimmenanteil von 70,2% deutlich angenommen. Während alle deutschschweizerischen Stände die Vorlage mindestens mit einer Zweidrittelsmehrheit annehmen, lehnen sie die mehrheitlich französischsprachigen Kantone ab. Am deutlichsten ist das Nein mit 21,6% Ja in Neuenburg, am knappsten in Genf mit 49,2% Ja. Die Stimmbeteiligung ist mit 41,8% tief.

QUELLEN

BBI 1929 II 735; BBI 1930 II 439. NZZ vom 1.2.1931; TA vom 3.2.1931. Kölz 2004; Nef 1955: 358–359; Sigg 1978: 159–162; Stettler 1969: 151–165.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.